



OTIF/RID/CE/GTP/2022/3

23. März 2022

Original: Deutsch

RID: 14. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern/hybrid, 23. Mai 2022)

Thema: Kennzeichnung von Tanks zur Beförderung verdichteter, verflüssigter oder gelöster Gase, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind

Antrag des Sekretariats

Einleitung

1. Auf der Grundlage des Antrags [OTIF/RID/RC/2021/36](#) von *Liquid Gas Europe*, der im Namen der BLEVE-Arbeitsgruppe eingereicht wurde, hat die Gemeinsame Tagung bei ihrer Sitzung vom 21. September bis 1. Oktober 2021 beschlossen, an Tankfahrzeugen und Tankcontainern zur Beförderung entzündbarer verflüssigter Gase den zwingenden Einbau von Sicherheitsventilen vorzuschreiben.
2. Das Sekretariat hatte der 13. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe das Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2021/4](#) unterbreitet, in dem vorgeschlagen wurde, auch für die an Kesselwagen auf freiwilliger Basis angebrachten Sicherheitsventile die für Tankfahrzeuge und Tankcontainer ab 2023 geltenden technischen Anforderungen des neuen Absatzes 6.8.3.2.9 zur Anwendung zu bringen.
3. Dieser Antrag wurde zusammen mit einer Übergangsvorschrift angenommen. Gleichzeitig war sich die Ständige Arbeitsgruppe einig, die für Tankfahrzeuge des ADR und für Tankcontainer bei der letzten Gemeinsamen Tagung im Grundsatz beschlossene Kennzeichnung auch für Kesselwagen vorzusehen (siehe Bericht [OTIF/RID/CE/GTP/2021-A](#) Absätze 11 bis 14).
4. In Bezug auf die Kennzeichnung von Tanks zur Beförderung von entzündbaren verflüssigten Gasen, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, wurde der letzten Gemeinsamen Tagung von *Liquid Gas Europe* im Namen der BLEVE-Arbeitsgruppe das Dokument [OTIF/RID/RC/2022/12](#) zusammen mit dem informellen Dokument [INF.20](#) vorgelegt, das von der Gemeinsamen Tagung angenommen wurde (siehe OTIF/RID/RC/2022/R.1/Add.3 Absätze 25 und 26 sowie OTIF/RID/RC/2022/R.2/Add.2).

5. In das Dokument OTIF/RID/RC/2022/R.2/Add.2 wurden vom Sekretariat folgende Texte in eckigen Klammern aufgenommen, damit die Ständige Arbeitsgruppe darüber getrennt beraten kann:

6.8.3.2.9.6.7

(linke Spalte) "Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten des Kesselwagens anzubringen."

1.6.3 Folgende neue Übergangsvorschrift **1.6.3.60** einfügen:

"1.6.3.60 Kesselwagen, die bereits mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 entsprechen, müssen bis zur nächsten nach dem 31. Dezember 2023 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung nicht mit den Kennzeichen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9.6 versehen sein."

6. Das Sekretariat ist der Meinung, dass für die beiden in Absatz 5 genannten Texte aus folgenden Gründen die eckigen Klammern entfernt werden sollten:
- Auch an Kesselwagen, die auf freiwilliger Basis mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, sollte das neue Kennzeichen für Sicherheitsventile angebracht werden (siehe auch Grundsatbschluss der Ständigen Arbeitsgruppe in Absatz 3).
 - Für Kesselwagen sollte auch eine Übergangsvorschrift für das Anbringen der neuen Kennzeichen für Sicherheitsventile nach dem Muster der von der Gemeinsamen Tagung für Tankfahrzeuge des ADR und Tankcontainer angenommenen Übergangsvorschriften aufgenommen werden.

Antrag

7. Im Dokument [OTIF/RID/**NOT/2023**] in Unterabschnitt 1.6.3.60 und in Absatz 6.8.3.2.9.7 (linke Spalte) die eckigen Klammern streichen.
